

Wachstumchancengesetz

ifst-Webinar

26.09.2023 – 17:30 - 19:00 Uhr

- Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz)
 - Referententwurf 06.07.2023, Regierungsentwurf 29.08.2023
 - Kabinett 30.08.2023, BR-Drs. 433/23 vom 08.09.2023 (278 Seiten)
- Ähnliche Gesetzgebungsinitiativen in der Vergangenheit
 - Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung vom 26.04.2006
 - „Zur Stärkung der Wachstumskräfte in konjunkturschwachen Zeiten sind eine gezielte Wiederbelebung der Investitionstätigkeit und die steuerliche Gewährung von Liquiditätsvorteilen für kleinere und mittelständische Unternehmen erforderlich.“ (2,8 Mrd. €, BT-Drucks. 16/643)*
 - Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums (Wachstumsbeschleunigungsgesetz) vom 22.12.2009
 - „In dieser sehr ernsten und beispiellosen wirtschaftlichen Gesamtsituation gilt es, den Einbruch des wirtschaftlichen Wachstums so schnell wie möglich zu überwinden und neue Impulse für einen stabilen und dynamischen Aufschwung zu setzen.“ (8,5 Mrd. €, BT-Drucks. 17/15)*

- Kabinettklausur Meseberg: „Das Wachstumschancengesetz ist ein erster wichtiger Baustein, um die Wachstumskräfte der deutschen Wirtschaft zu stärken.“
- Zielsetzung: Investitionsanreize, Steuervereinfachung, Modernisierung, Steuerfairness
 - „Um die Wachstumschancen für unsere Wirtschaft zu erhöhen, Investitionen und Innovation in neue Technologien zu ermöglichen und die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland zu stärken...“
 - „...die Liquiditätssituation der Unternehmen verbessern und Impulse setzen, damit Unternehmen dauerhaft mehr investieren...“
 - „...zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um das Steuersystem an zentralen Stellen zu vereinfachen...“
 - „Es gehört zur Fairness gegenüber allen Steuerzahlern, dass unerwünschte Steuergestaltungen effektiv unterbunden werden. Mit diesem Gesetz ergreifen wir Maßnahmen, die dazu beitragen, unerwünschte Steuergestaltungen aufzudecken und abzustellen und damit das Vertrauen in den Staat zu stärken.“

- Eckpunkte des Gesetzentwurfes (46 Artikel)
 - „Gleichzeitig ist der finanzielle Spielraum für steuerpolitische Impulse durch die vorangegangenen Krisen erheblich eingeengt.“
 - Finanzielle Auswirkungen pro Kassenjahr: -7,04 Mrd. €
 - Erfüllungsaufwand Wirtschaft (jährlich): -1,44 Mrd. €
 - Erfüllungsaufwand Verwaltung: jährlich 4 Mio. €, einmalig 12/20 Mio. € (Bund)

„Im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages beanstandet der NKR, dass wesentlicher Erfüllungsaufwand nicht dargestellt wurde (Einführung der obligatorischen eRechnung, Programmierung der Thesaurierungsbegünstigung). Außerdem fehlt bei der Darstellung des Erfüllungsaufwandes in Teilen die Herleitung der Fallzahlen, Zeitaufwände und Kostensätze. Zudem weist der NKR darauf hin, dass eine ressort-abgestimmte Fassung erst zwei Tage vor der geplanten Kabinettsitzung am 30.08.2023 vorlag.“ (NKR)

- Zeitplan

Bundestag 1. Lesung: 12.10.23, 2./3. Lesung: 17.11.23, Bundesrat: 15.12.23 → Ausblick: kleines JStG 2023?

ifst: Wachstumschancengesetz



Einzelmaßnahmen: Investitionsförderung

Maßnahme	Regelung	Zeit	Haushalt	Erf.Aufw.	RefE
Klimaschutz-Investitionsprämien-gesetz (KlimalInvPG)	<ul style="list-style-type: none"> Investition in energieeffiziente, abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter (AV) Bemessungsgrundlage: AHK, max. 200 Mio. € steuerfrei, Minderung AHK, mind. 10.000€/Antrag Investitionsprämie 15% = max. 30 Mio. €, 4x 	TnV/ 01.01.24 31.12.29	390 Mio. €	Fallzahl 1.500	ja
AfA: degressiv (§ 7 Abs. 2 EStG)	<ul style="list-style-type: none"> Fortführung § 7 Abs. 2 EStG 25%, max. 2,5fache der linearen AfA 	01.10.23 31.12.24	2 Mrd. €	?	nein
Sammelposten (§ 6 Abs. 2a EStG)	<ul style="list-style-type: none"> Wertgrenzen: >250€ bis 5.000€ (bisher 1.000€) Abschreibungsdauer: 3 Jahre (bisher 5 Jahre) 	01.01.24	550 Mio. €	?	ja
GWG (§ 6 Abs. 2 EStG)	<ul style="list-style-type: none"> Ausweitung der Grenze auf 1.000€ (bisher 800€) 	01.01.24		?	ja
AfA: Wohngebäude (§ 7 Abs. 5a EStG)	<ul style="list-style-type: none"> Degressive AfA 6% RBW, danach Übergang lin. Zeitanteilige Aufteilung 	01.10.23 30.09.28	540 Mio. €	?	nein
Sonderabschreibung (§ 7g Abs. 5 EStG)	<ul style="list-style-type: none"> Sonderabschreibung von 50% (bisher 20%) nach den Grenzen § 7g Abs. 1 EStG 	01.01.24	225 Mio. €	?	ja

ifst: Wachstumschancengesetz

Einzelmaßnahmen: Investitionsförderung

Maßnahme	Regelung	Zeit	Haushalt	Erf.Aufw.	RefE
Forschungszulage (FZulG)	<ul style="list-style-type: none">▪ Förderfähigkeit von AHK bei abnutzbaren, beweglichen WG des AV über Wertminderung (§ 3 Abs. 3a FZulG)▪ Bemessungsgrundlage förderfähige Aufwendungen von max. 12 Mio. € (bisher 4 Mio. €, § 3 Abs. 5 FZulG)▪ Ausweitung Förderungshöhe bei KMU von 25% auf 35% (§ 4 Abs. 1 FZulG)	01.01.24	985 Mio. €	Fallzahl 5.600 3.100	ja+

ifst: Wachstumschancengesetz

Einzelmaßnahmen: Unternehmensbesteuerung

Maßnahme	Regelung	Zeit	Haushalt	Erf.Aufw.	RefE
Verlustverrechnung (§§ 10d EStG, 8 Abs. 1 KStG, 10a GewStG)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sockelbetrag 80% für Verlustvortrag (temporär) ▪ Verlustrücktrag 10 Mio. € (dauerhaft) ▪ Verlustrücktrag auf 3 Jahre (dauerhaft) ▪ analog KStG, analog § 10a GewStG 	VZ 24-27 VZ 2024 VZ 2024	1,6 Mrd. € 150 Mio. € (s.o.)	Rücktrag Fallzahl 1.250 Est 3.750 KSt	ja-
Thesaurierungs- begünstigung (§ 34a EStG)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhöhung begünstigungsfähiger Gewinn um GewSt + ESt nach § 34a EStG ▪ diverse Verschärfungen bei Nachversteuerung 	VZ 2025	?	nicht bezifferbar	ja-
Optionsmodell (§ 1a KStG)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anwendung auf alle Personengesellschaften ▪ Gilt auch bei Neugründung ▪ Ausschüttungsfiktion erst bei tatsächl. Entnahme 	01.01.24	?	?	ja
Geschenke (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anhebung der Grenze für Rückausnahme auf 50€ (bisher 35€) 	01.01.24	20 Mio. €	?	ja
E-Rechnung (§ 14 UStG)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verpflichtung zur Ausstellung (& Annahme) einer E-Rechnung im B2B Bereich ▪ Übergangsregelungen 2025 bzw. 2026 	01.01.25	-	1,2 Mrd. Fälle 1,4 Mrd. €	ja

ifst: Wachstumschancengesetz

Einzelmaßnahmen: Steuervereinfachung

Maßnahme	Regelung	Zeit	Haushalt	Erf.Aufw.	RefE
Buchführungspflicht (§ 141 AO)	<ul style="list-style-type: none"> Anhebung der Grenzen §§ 141 AO, 241a HGB Gesamtumsatz 800.000€, Gewinn 80.000€ 	01.01.24		11.000 Fälle HGB	ja
USt-Voranmeldung (§ 18 Abs. 2 UStG)	<ul style="list-style-type: none"> Anhebung der Grenze für die vierteljährliche Umsatzsteuer-Voranmeldungen auf 2.000€ 	01.01.24	125 Mio. € (für 2024)	500.000 Fälle	ja
Freigrenze V&V (§ 3 Nr. 73 EStG)	<ul style="list-style-type: none"> Freigrenze für Einnahmen nach § 21 Abs. 1 EStG von 1.000€ Exitoption zur Berücksichtigung von WK 	01.01.24	20 Mio. €	140.000 115.000 VV/Est Fälle	ja
Sonstige Einkünfte (§ 23 Abs. 3 EStG)	<ul style="list-style-type: none"> Erhöhung der Freigrenze für priv. Veräußerungsgeschäfte von 600€ auf 1.000€ 	01.01.24	?	1.400 Fälle	ja
Digitalisierung Spendenverfahren	<ul style="list-style-type: none"> Verzicht auf Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen (§ 50 EStDV) Zuwendungsempfängerregister (§ 5 FVG) 	01.01.25	?	?	ja

ifst: Wachstumschancengesetz



Einzelmaßnahmen: Steuerfairness

Maßnahme	Regelung	Zeit	Haushalt	Erf.Aufw.	RefE
Zinsschranke (§ 4h EStG)	<ul style="list-style-type: none"> Escape-Klausel: EK-Test, Konzernklausel Anti-Fragmentierungsregel, vorrang. EBITDA breitere Definition Zinsaufwendungen Beibehaltung Freigrenze (anstatt Freibetrag) 	01.01.24	+245 Mio. €	265 Fälle	ja-
Zinshöhenschranke (§ 4l EStG)	<ul style="list-style-type: none"> Abzugsverbot für Zinsaufwendungen soweit diese über Höchstzinssatz liegen (+2 Prozentpunkte § 247 BGB = 5,12%) Nahestehend, Escapemöglichkeiten: Substanz 	01.01.24	+75 Mio. €	200 Fälle	ja+ KoV
Anzeigepflicht für nationale Steuergestaltungen (§§ 138l - 138n AO)	<ul style="list-style-type: none"> Steuergestaltung mit Kennzeichen (§ 138l AO): Vertraulichkeit, Vergütung, stand. Dokumentation, Verlustnutzung, Einkünfteumwandlung, mehrfache Zurechnung, Verluste/stfr. EK, KapESt Nutzerbezogene Kriterien: Umsatz 50 Mio. €, SdE 2 Mio. €, Konzern, Beherrschung, bestimmte Anleger Investmentfonds, ErbSt: Wert 12 Mio. € Anzeigepflicht durch Nutzer oder Intermediär 	31.12.27 oder früher	?	20 Mio. € (einmalig), 2,6 Mio. € (laufend) FÄ 5.000 Fälle +Länder +BMF 13 Stellen	ja KoV

ifst: Wachstumschancengesetz

Einzelmaßnahmen: Einkommensteuer, Arbeitnehmer

Maßnahme	Regelung	Zeit	Haushalt	Erf.Aufw.	RefE
Gaspreisbremse (§§ 123 – 126 EStG)	<ul style="list-style-type: none">Wegfall der Regelung = keine Besteuerung	VZ 2023	170 Mio. €	?	ja
Rentenbesteuerung (§ 22 Nr. 1 EStG)	<ul style="list-style-type: none">Verlangsamung des Anstiegs für volle (nachgelagerte) Besteuerung mit 100% in 2058	01.01.23	150 Mio. €	?	ja
Dienstwagen (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG)	<ul style="list-style-type: none">Ausweitung der Grenze Bruttolistenpreis auf 80.000€ (bisher 60.000€) für Viertelansatz	01.01.24	70 Mio. €	?	nein
Betriebsveranstalt. (§ 19 Abs. 1 Nr. 1a EStG)	<ul style="list-style-type: none">Anhebung des Freibetrages von 110€ auf 150€	01.01.24	200 Mio. €	gering	ja
Verpflegungsmehraufwand (§ 9 Abs. 4a EStG)	<ul style="list-style-type: none">Anhebung der Pauschalbeträge von 28€ auf 30€, von 14€ auf 15€	01.01.24	70 Mio. €	?	ja